

Die Basler Kriterien für einen verantwortungsbewussten Soja-Anbau

August 2004

**Erarbeitet von ProForest für Coop Schweiz in
Zusammenarbeit mit dem WWF Schweiz.**

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1.	Hintergrund der Basler Kriterien.....	2
1.2.	Ziele	3
2.	Die Kriterien - Einleitung	3
2.1.	Berücksichtigte Aspekte	3
2.2.	Entwicklung lokaler Indikatoren und Beratung	4
2.3.	Vom Umgang mit unterschiedlichen Grössenordnungen.....	5
3.	Die Anwendung der Kriterien.....	6
3.1.	Die Überprüfung	6
3.2.	Der Terminplan für die Umsetzung	6
4.	Die Basler Kriterien für verantwortungsbewussten Soja-Anbau	7
	Anhang Nr. 1: Auditierungsrichtlinien	29
	Anhang Nr. 2 Die Rückverfolgbarkeit von Soja und Sojaprodukten	32
	Anhang Nr. 3: Informationsquellen / Bibliographie.....	38
	Anhang Nr. 4: Zonen mit hohem Schutzwert	39
	Anhang Nr. 5 Rezensenten der Basler Kriterien	40

Die Entwicklung dieser Kriterien wurde vom Coop Naturaplan Fonds (<http://naturaplan.coop.ch>) gesponsert und bildet damit Teil des Engagements von Coop Schweiz zugunsten eines nachhaltigen Soja-Anbaus.



Weitere Exemplare der Basler Kriterien für einen verantwortungsbewussten Soja-Anbau sind bei ProForest erhältlich.

Die entsprechenden Dateien stehen auf der Website www.ProForest.net in der Rubrik „Publications“ (Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Im Falle unterschiedlicher Auslegung der Übersetzung dieses Dokuments ist der Wortlaut des englischen Originals ausschlaggebend.

Einleitung

1.1. Hintergrund der Basler Kriterien

Soja liefert wichtige Proteine und Öle, die besonders vielseitig einsetzbar sind, da sie sich für menschliche Lebensmittel, Tierfutter und auch für zahlreiche industrielle Anwendungen eignen. Soja wird in vielen Ländern mit gemässigtem, subtropischen und immer häufiger auch tropischem Klima angebaut, u. A. in den USA, Brasilien, Argentinien, China und Indien. In den letzten Jahren ist die Sojabohnenproduktion rapide angestiegen. Dieser Trend dürfte sich wohl auch in Zukunft fortsetzen.

Zwar bietet die Ausweitung der Sojabohnenproduktion in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht viele Vorteile, aber die besorgniserregenden negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft sollten ebenfalls bedacht werden. So hat die zunehmende Verbreitung des Soja-Anbaus etwa dazu geführt, dass immer mehr besonders schützenswerte Gebiete, wie z.B. Wälder und Savannen, in Sojafelder umgewandelt wurden. Auch andere negative Auswirkungen werden mit der Kultivierung von Soja in Verbindung gebracht, z.B. die Brandrodung, die Bodenerosion, der massive Einsatz von Chemikalien, die Ausgrenzung von Kleinbauern, die Veränderung der Besitzverhältnisse auf dem Land und die Verletzung von Arbeitnehmerrechten.

Verantwortungsbewusste Unternehmen, die Soja und Sojaprodukte kaufen, müssen sicher sein können, dass sie diese negativen Konsequenzen nicht ungewollt unterstützen. Auf der anderen Seite müssen verantwortungsbewusste Soja-Produzenten die Chance bekommen, ihren Kunden zu beweisen, dass sie sich auch tatsächlich verantwortungsbewusst verhalten.

Eine Möglichkeit, diesen Anliegen zu entsprechen, besteht in der Entwicklung und Umsetzung international anerkannter Kriterien, welche definieren, was unter verantwortungsbewusster Sojaproduktion zu verstehen ist. So erhalten die Soja-Anbauer Klarheit darüber, was zu tun ist, und die Käufer können Soja und Sojaprodukte von Anbietern erwerben, die diese Kriterien einhalten und darum mit den oben erwähnten negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft nichts zu tun haben.

Bisher wurde noch kein Kriterienkatalog erarbeitet, der von Vertretern aller Interessengruppen getragen und unterstützt würde. Die Basler Kriterien für eine verantwortungsbewusste Soja-Produktion sollen eine praxisorientierte Definition dafür liefern, wann eine Soja-Produktion als akzeptabel gelten kann. Diese Definition können die einzelnen Händler und Produzenten dann konkret anwenden. Es steht zu erwarten, dass Unternehmen, die die Anforderungen der Basler Kriterien erfüllen, höchstwahrscheinlich auch in der Lage sind, andere internationale Richtlinien zu dieser Thematik zu erfüllen, die in Zukunft möglicherweise noch erarbeitet werden.

1.2. Ziele

Die Basler Kriterien für einen verantwortungsbewussten Soja-Anbau verfolgen im Wesentlichen drei Ziele:

- Erstens sollen sie eine praxisorientierte Definition für eine umwelt- und sozialverträgliche sowie wirtschaftlich verantwortliche Soja-Produktion liefern;
- Zweitens sollen sie den Abnehmern die Möglichkeit bieten, Soja für ihre Futter- oder Lebensmittel von landwirtschaftlichen Betrieben zu beziehen, die verantwortungsbewusst geführt werden;
- Drittens soll die Erarbeitung international anwendbarer und anerkannter Kriterien für nachhaltigen Soja-Anbau vorangetrieben werden, indem man alle Interessengruppen an einen Tisch bringt und einen internationalen Runden Tisch zum Thema „nachhaltige Sojaproduktion“ einrichtet.

2. Die Kriterien - Einleitung

Die Basler Kriterien für einen verantwortungsbewussten Soja-Anbau bauen auf bestehenden Kriterien und Standards wie den EUREPGAP-Standards und den ILO-Konventionen (siehe Anhang Nr. 3) auf. Dies soll sicherstellen, dass sie mit den Anforderungen anderer Verwender und Modelle vereinbar sind.

Die Kriterien wurden so gestaltet, dass sie sich weltweit auf jede Form von Soja-Anbau in jedem beliebigen Ausmass anwenden lassen. Infolgedessen sind sie natürlich auch eher allgemein gehalten und müssen auf lokaler Ebene noch genauer ausgearbeitet werden, damit sie die Anforderungen vor Ort noch gezielter berücksichtigen können. Darüber hinaus wird man die Kriterien bei Anbauformen unterschiedlicher Grössenordnung auch unterschiedlich auslegen müssen. Diese beiden Themenkreise werden im Folgenden noch genauer dargelegt.

2.1. Berücksichtigte Aspekte

Verantwortungsbewusste Soja-Produktion muss auf dem Nachhaltigkeitsprinzip beruhen. Dieser Grundsatz erfordert, dass wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte gleichberechtigt berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein, damit potentielle Käufer auch sicher sein können, dass sie tatsächlich Soja erwerben, das gemäss den besagten Kriterien produziert wurde. Darum decken die Kriterien folgende Aspekte ab:

- Einhaltung der geltenden Gesetze,
- technisches Management und Produktion,
- Umweltmanagement,
- soziales Management,

- kontinuierliche Verbesserung,
- Rückverfolgbarkeit.

2.2. Entwicklung lokaler Indikatoren und eine Anleitung für deren Umsetzung

Sojabohnen werden in vielen verschiedenen Ländern und Umfeldern in Betrieben von ganz unterschiedlicher Grössenordnung angebaut. Da ihre Umsetzung keinesfalls bestimmte Regionen oder Produktionsformen benachteiligen soll, müssen die Basler Kriterien sich auf die gesamte Bandbreite der Produktion anwenden lassen. Um dies zu garantieren, gibt es nur einen Weg: Die Kriterien müssen so allgemein gefasst sein, dass sie sich auf alle denkbaren Situationen anwenden lassen.

Um glaubwürdig zu bleiben, muss man aber auch spezifische Anforderungen stellen. Man muss Mindestwerte für bestimmte Leistungen angeben und gezielt geeignete Massnahmen vorschlagen. In der Praxis lässt sich das durch die Erarbeitung von Kennziffern und Schwellenwerten sowie von gezielten, vor Ort anwendbaren Prüfmethoden erreichen.

So geht es beispielsweise beim Kriterium 2.1.4. um den Erhalt der Wasserqualität und –quantität. Ein Schlüsselaspekt dieses Kriteriums ist der Schutz von Flüssen. In vielen Fällen wird hier ein Uferstreifen ins Spiel kommen, dessen Breite und Beschaffenheit jedoch je nach Klima, Boden, etc. variieren wird. Darum kann man nur auf Landesebene spezifische Indikatoren erarbeiten, die vorschreiben, wie breit diese Uferstreifen sein müssen.

Ähnlich ist es bei dem Kriterium 4.2.1. , das eine annehmbare Bezahlung und angemessene Arbeitsbedingungen für die Landarbeiter fordert. Auch hier wird die Praxis in den USA beträchtlich von den Bedingungen in Brasilien oder China abweichen.

Darum wird die Anwendung der Basler Kriterien zu einem grossen Teil darin bestehen, lokal gültige Kennziffern und Prüfmethoden zu entwickeln. Solche lokalen Interpretationen der Basler Kriterien werden massgeblich dazu beitragen, wo nötig, Mindestanforderungen festzulegen und den Anwendern klarzumachen, was es zu erreichen gilt.

Dieses Verfahren sollte einem Auditierungs-Team überantwortet werden, dass seinerseits die wichtigsten wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Einflussgruppen in den Erzeuger- und Einkäuferländern bei der Entscheidungsfindung¹ zu

¹ Bei nationalen und internationalen Standards muss die Entwicklung von Kriterien und Massstäben in einem Verfahren erfolgen, dem ein Konsens mehrerer Unparteiischer zugrundeliegt und das im Einklang mit der Richtlinie in ISO Guide 59 *Code of Good Practice for Standardization* bzw. dem *Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards* von ISEAL steht. Ein derartiges Verfahren wird äusserst wichtig sein bei der Aufstellung von endgültigen internationalen Kriterien für verantwortungsbewusste Sojaproduktion wie in der Einleitung erläutert. Ein solcher Prozess muss jedoch keine Verwendung finden bei der Aufstellung von Kriterien wie den Basler Kriterien, die für die Anwendung durch individuelle Einkäufer und Erzeuger.

Rate ziehen muss. Für die Praxis bedeutet dies normalerweise, dass die Interpretation drei bis vier Wochen vor einem möglichen Audit durchgeführt werden muss. Wurden die Kriterien erst einmal für die Anwendung in einer bestimmten Region interpretiert, kann diese Auslegung auch von anderen Prüfteams verwendet werden.

2.3. Umgang mit unterschiedlichen Grössenordnungen

Der Anbau von Sojabohnen kann ganz unterschiedliche Ausmasse annehmen: Die Palette reicht von kleinen Ackerbauern mit einer Anbaufläche von wenigen Hektar bis hin zu grossen Landwirtschaftsbetrieben, die mehrere Tausend Hektar bebauen. Zwar sollte beim Anbau überall derselbe Grad an Verantwortungsbewusstsein herrschen, die Art und Weise, wie dieser konkret zu erreichen ist, wird aber je nach Grössenordnung variieren.

So besteht etwa bei Kleinbauern weniger Bedarf, die Vorgänge zu formalisieren und zu dokumentieren, als bei grossen Sojafarmen. Auch die Bewertung möglicher Umweltschäden wird weniger formal ausfallen.

Allerdings schliessen sich Kleinbauern oft zu Vereinigungen zusammen. In diesen Fällen ist eine verstärkte formelle Erfassung der Lage erforderlich. Gibt es in einem bestimmten Gebiet etwa ein Programm, das die Kleinbauern aktiv ermutigt, Soja anzupflanzen (z.B. durch Bereitstellung von Saatgut, technische Beratung oder Abnahmegarantien), dann müssen die Basler Kriterien auf derselben Ebene zur Anwendung kommen wie besagtes Programm. Eine ähnliche Situation liegt vor, wenn sich kleine Landwirte zu einer Art Projektgruppe zusammenschliessen. Auch dann muss geprüft werden, inwieweit die Kriterien auf Gruppenebene greifen. Darüber hinaus ist zu kontrollieren, inwieweit sie von jedem einzelnen Landwirt eingehalten werden.

Aus diesem Grund wird in den Kriterien zwischen einzelnen Kleinbauern und allen anderen Erzeugern unterschieden, wobei Bauerngruppen zu den „anderen Erzeugern“ gerechnet werden. Indes hat die Erfahrung aus anderen Bereichen gezeigt, dass es oft keine klaren Grenzen gibt und es manchmal schwer sein kann, zu entscheiden, was unter „klein“ zu verstehen ist. Dann kommt wieder die lokale Auslegung der Kriterien ins Spiel, die hier wirklich von fundamentaler Bedeutung ist.

3. Die Anwendung der Kriterien

Die Kriterien dienen einem doppelten Zweck:

- Erstens können die Soja-Anbauer selbst die Kriterien als internes Management-Instrument verwenden, um ihre bisherige Produktionsverwaltung damit abzugleichen und auf diese Weise ihre wirtschaftliche, ökologische oder soziale Leistung zu bestätigen oder zu verbessern.
- Zweitens können die Kriterien als Kontrollverfahren eingesetzt werden, das den Abnehmern bestätigt, dass die von ihnen erworbenen Soja-Produkte auch tatsächlich aus einer verantwortlich verwalteten Quelle stammen. Bei dieser Anwendung müssen die Kriterien stets für die gesamte Soja-Produktion eines Betriebs gelten und nicht nur für einzelne Bereiche oder Felder einer Farm.

3.1. Die Überprüfung

Wenn die Kriterien auf dem Markt als Kommunikationsmechanismus verwendet werden, muss offiziell verifiziert werden, dass sie auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt wurden. Farmer und Händler, die öffentlich mit der Einhaltung dieser Kriterien werben wollen, müssen nachweisen, dass sie sie auch tatsächlich einhalten. Sie müssen dies von unabhängiger Seite kontrollieren lassen. Diese Auditierung durch Dritte muss von einer Organisation durchgeführt werden, die von der auditierten Partei völlig unabhängig ist. Im Anhang Nr. 1 finden Sie eine Anleitung zur korrekten Durchführung solcher Audits.

3.2. Der Terminplan für die Umsetzung

Die Abnehmer werden einsehen, dass die Anbauer nicht allen Anforderungen der Basler Kriterien sofort uneingeschränkt nachkommen können. Darum lassen die Kriterien eine allmähliche Umsetzung dann zu, wenn die Lieferanten unverzüglich akzeptiert werden, weil sie auf der Grundlage eines konkreten Umsetzungsplans entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind und weil deshalb abzusehen ist, dass die Vorgaben innerhalb eines engen und klar definierten zeitlichen Rahmens erfüllt werden können. Dies wird in den Kriterien selbst nochmals explizit ausgeführt (Abschnitt 5). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Kriterien 2.3.1. (Verbot der Verwendung von genetisch verändertem Soja) und 3.1.1. (Verbot der Rodung bzw. Freiräumung von Zonen mit hohem Schutzwert) Voraussetzung für die Annahme jeglichen Aktionsplans sein muss.

4. Die Basler Kriterien für verantwortungsbewussten Soja-Anbau

1. Gesetzeskonformität

Kriterium	Anweisung
1.1 Einhaltung der relevanten Gesetze	
1.1.1 Der Soja-Erzeuger muss alle einschlägigen Gesetze und Konventionen kennen und über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass diese Gesetze auch umgesetzt werden	Um die Gesetze einhalten zu können, müssen die Erzeuger: • die gesetzlichen Vorschriften kennen, • über eine Methode verfügen, die garantiert, dass diese Vorschriften auch umgesetzt werden. Relevant sind in diesem Zusammenhang auch, aber nicht nur, Gesetze über Landbesitz und Landnutzungsrechte, das geltende Arbeitsrecht, landwirtschaftliche Praktiken (z.B. zum Einsatz von Chemikalien), Umweltschutzgesetze (z.B. zum Thema Artenschutz- oder Umweltverschmutzung). Auch alle einschlägigen internationalen Gesetze oder Konventionen, wie z.B. die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD), sind in diesem Zusammenhang einzuhalten Die Methode, die für ein richtiges Verständnis und die konkrete Umsetzung der Gesetze sorgt, soll der Grösse des Betriebs angemessen sein. Normalerweise kann man davon ausgehen, dass Grossbetrieben die Informationen über die gesetzlichen Regelungen schriftlich vorliegen, während man bei kleineren Erzeugern vor allem darauf achten sollte, dass die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften ausreichend bekannt sind. Bei der lokalen Auslegung der Kriterien sollen alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie alle besonders wichtigen Anforderungen explizit ausgewiesen werden. In Frage kommen dabei z.B.: • Vorschriften, die häufig nicht in die Praxis umgesetzt werden, • neue Vorschriften, die dem Soja-Anbauer oder dem Audit Team möglicherweise noch nicht bekannt sind, • Vorschriften, die als besonders wichtig anzusehen sind.

1.1.2 Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verfahrensregeln.	Die Einhaltung aller Gesetzesvorschriften ist gewiss ein wesentliches Grundprinzip, das für Soja-Erzeuger jeder Grösse und Region gelten soll. Allerdings sollen sich auch alle Produzenten an eventuell vorhandene freiwillige Verfahrensweisen oder Praktiken halten, die sie unterschrieben haben.
--	---

2. Technisches Management

Kriterium	Anweisung
2.1 Bewahrung der Boden- und Wasserqualität	
2.1.1 Zunächst muss nachgewiesen werden, dass sich der Boden für den Soja-Anbau überhaupt eignet. Nur so lässt sich eine langfristige Bepflanzbarkeit sicherstellen. Die Ergebnisse sollten zur Planung von Feldarbeiten herangezogen werden.	Bodeneignungskarten oder -übersichten sollten dem Umfang der Arbeiten angemessen sein und Informationen über Bodenarten, Topographie, Wurzeltiefe, vorhandene Bodenfeuchtigkeit, -steinigkeit und -fruchtbarkeit enthalten. Diese Angaben sollten auch zur Planung des Fruchtwechsels, der Pflanzprogramme, etc. genutzt werden. Die Bewertung der Eignung des Bodens ist auch bei Kleinbauern wichtig, vor allem in den Regionen, in denen eine beträchtliche Zahl von Bauern eine bestimmte Zone bewirtschaften. Die Informationen können von einer Bauernvereinigung oder von dem Abnehmer gesammelt und bereitgestellt werden, der die Sojabohnen von einzelnen kleinen Landwirten kauft. Bei der lokalen Auslegung sollten die örtlichen oder nationalen Verfahrensweisen oder auch andere Richtlinien dargelegt werden, die befolgt werden müssen. Zumindest ist auszuführen, was vor dem Hintergrund des örtlichen oder landestypischen Kontextes als empfehlenswerte Praxis anzusehen ist.

Kriterium	Anweisung
2.1.2 . Die Fruchtbarkeit des Bodens soll durch geeignete Anbaumethoden dauerhaft aufrecht erhalten werden.	Die Fruchtbarkeit des Bodens hängt langfristig von einer intakten Struktur, dem Gehalt an organischen Substanzen und Nährstoffen sowie von der mikrobiologischen Gesundheit des Bodens ab. Der Einsatz von mineralischen oder organischen Düngemitteln soll die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten. Es soll aber auch nicht mehr Dünger verwendet werden, als die angebauten Pflanzen wirklich benötigen. Die Menge der verwendeten Düngemittel und der Zeitpunkt ihres Einsatzes sollen genau überlegt werden, um die Vorteile zu maximieren und die Verschwendung so gering wie möglich zu halten. Jeder Düngemiteinsatz soll vermerkt werden und somit nachvollziehbar bleiben. Der Fruchtwechsel (Weidewirtschaft eingeschlossen) soll so durchgeführt werden, dass er die Beschaffenheit des Bodens bewahrt, die Abhängigkeit von Agrarchemikalien verringert und die Pflanzungen robuster macht. Wer keinen Fruchtwechsel durchführt, muss dies angemessen begründen. Kleinbauern sollen demonstrieren können, dass sie die für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit erforderlichen Techniken verstehen und diese auch umsetzen. Welche Techniken vor Ort sinnvoll sind, sollte durch die lokale Auslegung der Kriterien geklärt sein.
2.1.3 Die Bodenerosion und Beschädigung der Bodenstruktur sollen möglichst gering gehalten werden.	Auf den Feldern sollen diejenigen Anbaumethoden eingesetzt werden, die die Bodenerosion minimieren. Mechanische Anbauverfahren sind nur dort anzuwenden, wo sie die Bodenstruktur nachweislich verbessern oder erhalten bzw. eine Verdichtung des Bodens verhindern helfen. Kleinbauern sollen demonstrieren können, dass sie die für die Minimierung der Bodenerosion erforderlichen Techniken verstehen und diese auch umsetzen. Welche Techniken und Mindestanforderungen vor Ort sinnvoll sind, sollte durch die lokale Interpretation der Kriterien geklärt werden.

Kriterium	Anweisung
2.1.4 Qualität und Quantität natürlicher Wasservorkommen müssen bewahrt werden.	Wasserläufe, Feuchtgebiete und Sümpfe sind zu schützen. Dies schliesst die Einhaltung angemessener Pufferzonen an den Ufern bzw. an Grenzen aller Gewässer ein. Die Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser durch Bodenabfluss (siehe auch Kriterium 2.1.3.), Nährstoffe oder Chemikalien oder infolge unsachgemässer Abfallentsorgung ist zu vermeiden (vgl. auch Kriterium 2.2.1.). Die lokale Interpretation der Kriterien soll sich an dieser Stelle auf nationale Richtlinien oder Best Practices berufen, und, wo dies sinnvoll erscheint, Mindestanforderungen einführen, z.B. im Hinblick auf die Grösse und Lage von Uferstreifen oder auf noch akzeptable Höchstgrenzen für den Bodenabfluss.
2.1.5 Kommt eine Bewässerung zum Einsatz, soll diese effizient und nachhaltig erfolgen.	Nicht aufbereitetes Abwasser darf niemals zur Bewässerung verwendet werden. Auch die Beschaffung des zur Feldbewässerung benötigten Wassers muss effizient und nachhaltig erfolgen. In solchen Fällen muss die Wasserversorgung genau geplant werden, um die Nutzung des Wassers zu optimieren, die Abfallmenge zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Nutzung lokaler Wasservorkommen (Grund- und Oberflächenwasser) den Prinzipien der Nachhaltigkeit entsprechen. Die ergriffenen Massnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Intensität der Nutzung stehen.
2.2 Pflanzenschutz und Einsatz von Chemikalien	
2.2.1 Der Methoden des integrierten Pflanzenschutzes (ICP) sollten wo immer möglich eingesetzt werden. Chemikalien sind möglichst selten zu verwenden.	Die Soja-Anbauer sollten präventiv anerkannte ICP/IPM-Techniken einsetzen. Nicht-chemische Schädlingsbekämpfungsmethoden sind den chemischen Verfahren vorzuziehen. Der Einsatz von Chemikalien muss gerechtfertigt werden. Der Schutz der Pflanzen vor Schädlingsbefall, Krankheiten und Unkraut ist mit dem im konkreten Fall angemessenen Mindestmass an Pestiziden zu erreichen. Es soll einen Plan zur Verringerung des Pestizideinsatzes geben. Der Einsatz dieser Chemikalien ist wenn immer möglich zu vermeiden. Soweit vorhanden, sollten selektiv wirkende Produkte verwendet werden, die einen bestimmten Schädling, eine Unkrautart oder eine Krankheit ganz gezielt bekämpfen und die anderen Organismen sowie die Arbeiter und Endverbraucher möglichst wenig beeinflussen. Die Auslegung vor Ort sollte nähere Angaben dazu liefern, welche Praktiken für das betreffende Land geeignet sind, und, soweit erforderlich, welche Methoden den kleineren Betrieben besonders entgegenkommen.

Kriterium	Anweisung
2.2.2 Alle Chemikalien müssen korrekt benutzt und verwaltet werden. Über den Einsatz von Pestiziden ist Buch zu führen.	Die Bauern dürfen nur Chemikalien benutzen, die in dem betreffenden Land offiziell zugelassen sind, und sie dürfen diese Chemikalien nur dann verwenden, wenn sie speziell für den Schutz von Soja zugelassen sind. In Ländern, in denen solche Zulassungen nicht existieren, gelten die einschlägigen Gesetze desjenigen Landes, in das die Sojabohnen exportiert werden. Die Soja-Produzenten sollen eine Liste mit allen für die Sojabehandlung zugelassenen Produkten anlegen und diese regelmässig aktualisieren. Auch die Verwendung von Chemikalien, die im Zielland der Soja-Exporte verboten sind, ist zu vermeiden (siehe Kriterium 2.6.3.). Über den Einsatz von chemischen Mitteln soll Buch geführt werden. Die Aufzeichnungen sind in regelmässigen Abständen zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass deren Verwendung zurückgeht oder zumindest stabil bleibt. Agrarchemikalien sollen nur von qualifizierten Mitarbeitern eingesetzt werden, die entsprechend geschult wurden. Ausserdem sollen derartige Produkte immer so ausgebracht werden, wie es die mitgelieferte Gebrauchsanweisung vorschreibt. Besondere Vorsichtsmassnahmen sind zu treffen, wenn die Pestizide aufgesprüht oder im gasförmigen Zustand verwendet werden, um zu vermeiden, dass sie in Gewässer (Quellen, Wasserläufe, etc.) fliessen oder die natürliche Vegetation, menschliche Siedlungen oder anderweitig genutztes Land verunreinigen. Die Produzenten (soweit es sich nicht um einzelne Kleinbauern handelt) und/oder Lieferanten sollen in der Lage sein, Nachweise für Rückstandstests zu erbringen. Bei der lokalen Auslegung der Kriterien müssen folgende Vorschriften und Regelungen berücksichtigt werden: Gesetzlich festgelegte Anforderungen an den Pestizidgebrauch; Listen mit gesetzlich verbotenen Agrarchemikalien, Listen der zu testenden Rückstände und zulässige Höchstgrenzen; die besten Betriebsführungspraktiken für den Pestizidgebrauch bzw. Quellentexte, in denen diese Methoden beschrieben werden. An dieser Stelle ist auf Kriterium 4.3.2. zum Thema Gesundheit und Sicherheit zu verweisen.
2.3 Saat- und Pflanzgut	

Kriterium	Anweisung
2.3.1 Genetisch veränderte Organismen dürfen nicht verwendet werden.	Das Saatgut darf nicht von gentechnisch veränderten Sorten stammen. Der Soja-Anbauer muss für das gesamte von ihm gekaufte Saatgut Herkunftsnachweise erbringen und eidesstattliche Erklärungen abgeben. Wenn Kleinbauern das Saatgut aus der letzten Ernte zurückbehalten und es im nächsten Jahr wieder aussäen, muss die ursprüngliche Herkunft des Saatguts ebenfalls dokumentiert sein. Werden bestimmte Maschinen (Säe-, Ernte-, Transportmaschinen, etc.) gemeinsam mit anderen Erzeugern verwendet, die eventuell GVO-Sorten verwenden, müssen sie vor dem Einsatz sorgfältig gereinigt werden. Die Soja-Ernte darf keinen GVO-Gehalt aufweisen, der die vom Käufer gesetzten Grenzen überschreitet und muss sich stets innerhalb der EU-Schwellenwerte bewegen. Auch wenn man von einzelnen Kleinbauern nicht verlangen kann, die Verantwortung für an ihrer Ernte durchgeführte DNA-Tests zu übernehmen, so sollen die Zwischenhändler, die die Sojabohnen lagern, transportieren oder weiterverkaufen, die Verantwortung dafür übernehmen. Auf Wunsch des Abnehmers sollte ein Erzeuger bzw. Lieferant die Ergebnisse angemessener DNA-Tests vorlegen können, die beweisen, dass die verkauften Sojabohnen die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreiten.
2.3.2 Es darf nur hochwertiges Saat- und Pflanzgut verwendet werden, dessen Herkunft bekannt ist.	Wenn ein Erzeuger Saatgut einkauft, darf er es nur von seriösen Quellen beziehen und muss die Qualitätsnachweise und die Zertifikate über die Reinheit und den Namen der erworbenen Sorte sowie die Chargennummer und den Namen des Verkäufers aufbewahren.
2.4 Verwaltungsaufgaben während und nach der Ernte	
2.4.1 Die Ausbeute sollte durch effizientes Ernten maximiert werden.	Die Ernte sollte mit zeitgemässen Methoden eingebracht werden, um frühzeitige Einbussen zu minimieren. Ernteverluste müssen offiziell erfasst und mit Hilfe geeigneter Maschinen möglichst gering gehalten werden (dies gilt nicht für Kleinbauern).

Kriterium	Anweisung
2.4.2 Auch nach Einbringung der Ernte muss das Land so bearbeitet werden, dass der Boden fruchtbar bleibt und der Bodenerosion vorgebeugt wird.	Nach der Aberntung sind an Stelle, an denen das Risiko einer Bodenerosion besonders hoch ist, Ernte-Rückstände zu belassen. Alternativ kann man dort auch Gründüngung oder im Rahmen des Fruchtwechsels eine andere Kultur anpflanzen. Die Ernte-Rückstände dürfen nicht durch Abbrennen der Felder beseitigt werden. Die lokale Auslegung dieses Kriteriums soll sich die besten Betriebsführungspraktiken abstützen, die eine Bewahrung der Bodenqualität unter örtlichen Voraussetzungen ermöglichen. Auch sollte sie Anleitungen zum Umgang mit Bodenarten enthalten, auf denen keine Ernte-Rückstände verbleiben dürfen.
2.4.3 Auch nach Einbringung der Ernte müssen die Sojabohnen so behandelt werden, dass ihre hohe Qualität erhalten bleibt.	Die Qualitätsansprüche des Marktes müssen mit Hilfe geeigneter Lagerung und Behandlung erfüllt werden. Werden nach der Ernte noch Chemikalien verwendet, müssen die Anweisungen des Herstellers unbedingt eingehalten werden. Ausserdem dürfen keine Produkte eingesetzt werden, die im Erzeugerland nicht offiziell zugelassen oder im Bestimmungsland verboten sind. Jeder Einsatz von Chemikalien nach der Ernte muss vermerkt werden. Diese Vermerke müssen aufbewahrt werden. Lieferanten und/oder mittlere bis grosse Anbaubetriebe müssen anhand von Tests nachweisen können, dass die Chemikalienrückstände in der Soja-Produktion die im Bestimmungsland zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten. Wenn die Produzenten oder Lieferanten die gelagerten Sojabohnen mit Holz oder Holzkohle trocknen, müssen sie nachweisen können, dass das Holz nicht aus Gebieten stammt, die gerade erst abgeholzt wurden.

3. Umweltmanagement

Kriterium	Anweisung
3.1 Die Umwandlung natürlicher Ökosysteme	
3.1.1 Primärvegetation und Flächen mit hohem Schutzwert ² dürfen nicht in Ackerland verwandelt werden.	Nach dem 31. Juli 2004 dürfen keine Primärvegetation oder Flächen mit hohem Schutzwert (HCVA) zur Schaffung von Ackerland gerodet werden. Diese Regelung gilt ungeachtet jeglicher Veränderung der Besitzverhältnisse oder in der Betriebsleitung der Farm, die möglicherweise nach diesem Stichtag stattgefunden hat. Beim Ausbau von Farmen soll aktiv nach verlassenen oder vernachlässigtem Ackerland gesucht werden. Die lokale Auslegung dieses Kriteriums soll sich auf vorhandene landeseigene Definitionen von Flächen mit hohem Schutzwert (HCVA) oder auf entsprechende Bodennutzungs- und Umweltschutz-Pläne berufen. Alternativ ist zu überlegen, wie Soja-Produzenten und Audit Teams solche Gebiete erkennen und bestimmen können.
3.1.2 Der Betrieb des Soja-Erzeugers sollte nicht auf Land angesiedelt sein, das nach 1994 entwaldet wurde, es sei denn, der Soja-Anbauer hat angemessene Massnahmen ergriffen, die diese Schäden ausgleichen.	Neben der Einhaltung der in 3.1.1. dargelegten Vorschriften gelten in Ländern, in denen die Umwandlung von Wald in Ackerland gesetzlich erlaubt ist, folgende Regelungen: Befindet sich die Farm ganz oder teilweise auf Flächen, deren natürlicher Bewuchs erst nach 1994 entfernt wurde, muss der Soja-Anbauer aufzeigen, dass der Verlust natürlicher Ökosysteme durch folgende Massnahmen aktiv und ausreichend kompensiert wurde: • Steigerung der biologischen Vielfalt durch die Schaffung von ökologischen Ausgleichs- oder Aufforstungsflächen auf der Farm. • Ankauf und Schutz von Gebieten vor Ort, in denen die natürliche Vegetation noch vorhanden ist. • Finanzierung von Naturschutz-Initiativen, die direkt zum Schutz des natürlichen Ökosystems vor Ort beitragen (z.B. durch Einrichtung einer oder mehrerer Schutzgebiete oder durch finanzielle Unterstützung des Managements geschützter Zonen). Diese Regelung gilt ungeachtet jeglicher Änderung der Besitzverhältnisse oder einer Umbesetzung in der Betriebslei-

² Siehe Anhang 4 mit der Definition von Flächen mit hohem Schutzwert (HCVA)

Kriterium	Anweisung
	tung der betreffenden Farm, die möglicherweise nach besagtem Stichtag stattgefunden hat. Die gross angelegte Nutzung von Ackerland zur Anpflanzung von Soja darf keinen Anreiz für eine verstärkte Rodung der ursprünglichen Vegetation schaffen, mit dem Ziel, das auf diese Weise urbar gemachte Land für andere Zwecke zu verwenden (beispielsweise darf die Ausweitung industriell betriebener Soja-Farmen kleinere Bauern nicht an den Rand verdrängt werden, so dass sie selbst mehr Land roden müssen, um dort die für ihr Überleben wichtigen Güter anzubauen oder für die Viehzucht). Die lokale Auslegung dieses Kriteriums soll genau bestimmen, ob es irgendwelche Gründe gibt, die eine Bepflanzung bestimmter entwaldeter Gebiete rechtfertigen könnten. Ausserdem soll sie Angaben dazu machen, wie sich die landwirtschaftliche Nutzung des Landes vor der Anpflanzung von Soja am besten nachweisen lässt (z.B. soll sie die Art der Dokumente und andere Beweismittel nennen, die als Nachweis für die Nutzung des Landes in der Vergangenheit vorgelegt werden können). Auch zu möglichen Naturschutz- und Ausgleichsmassnahmen sollten noch nähere Anweisungen erteilt werden. Dabei könnten z.B. folgende Punkte angesprochen werden: • Die Forderung, eine akzeptable, gleichwertige Fläche Land zu schützen, die noch mit natürlicher Vegetation bedeckt ist (dies könnte etwa ein Areal sein, das 20-30% der gerodeten Fläche entspricht); • Der Anteil des wiederherzustellenden Farmlandes; • der Umsatzanteil, der zum Schutz der biologischen Vielfalt verwendet werden soll (und wie lange dies geschehen soll); • die Art der akzeptablen Naturschutz-Massnahmen
3.2 Beurteilung und Umgang mit Umweltschäden	

Kriterium	Anweisung
3.2.1 Umweltschäden sind offiziell aufzunehmen und zu bewerten.	Die Einschätzung der Umweltschäden kann anhand von unabhängigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs) erfolgen, bei denen der Erzeuger ein formelles internes Audit durchführt oder der Kleinbauer relativ formlos mögliche Schäden in Betracht zieht. Der Grad der Formalisierung und der Unabhängigkeit hängt von den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, der Grösse des Betriebs und dem lokalen Kontext ab. Die ökologischen Schäden (und sozialen Folgen – vgl. Absatz 4.1.1.) folgender Aspekte müssen beurteilt werden: • die Auswirkungen der Farm auf das Landschaftsbild und die Schäden durch den eigentlichen Farmbetrieb, wie z.B. durch Rodung, den Einsatz von Chemikalien, etc. • die Umweltschäden durch Strassen, den Transport der Produkte und durch andere Infrastruktur-Aspekte, die mit der Produktion in Zusammenhang stehen, • die Folgen des Energieverbrauchs. Die Beurteilung muss die Beeinträchtigung der Böden, des Wassers, der Luft, der Artenvielfalt und der Menschen berücksichtigen. Von den einzelnen Kleinbauern wird man nicht erwarten können, dass sie formalisierte Audits über Umweltschäden durchführen (es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben). Dennoch sollen sie über die möglichen negativen Folgen ihres Handelns genau im Bilde sein und geeignete Techniken beherrschen, um solche negativen Auswirkungen abschwächen zu können. Die lokale Auslegung dieses Kriteriums soll alle Gesetzesvorschriften des betreffenden Landes berücksichtigen und auch andere Aspekte ansprechen, die vielleicht nicht gesetzlich geregelt sind, in diesem Zusammenhang jedoch dennoch von grosser Bedeutung sein können.

Kriterium	Anweisung
3.2.2. Die Ergebnisse der Prüfung sollen in die künftige Arbeitsweise einbezogen werden.	Die Ergebnisse dieser Bewertung(en) sollen dokumentiert und von der Betriebsleitung durchgesehen werden. Daraufhin können geeignete Massnahmen geplant werden, die die negativen Auswirkungen auf ein Minimum beschränken und die positiven Konsequenzen verstärken. Sollte dies bedeuten, dass man die übliche Arbeitsweise verändern muss, dann muss ein Terminplan für die Umsetzung der Änderungen erstellt werden. Ausserdem müssen diese Veränderungen angemessen kontrolliert werden. Nur so lässt sich garantieren, dass sich die Schäden innerhalb akzeptabler Grenzen halten, und dass die Ziele tatsächlich erreicht werden. Von einzelnen Kleinbauern kann man nicht verlangen, dass sie einen schriftlichen Plan erarbeiten. Sie sollen aber in der Lage sein, zu demonstrieren, dass sie ihre Arbeit auf eine Minimierung der festgestellten Schädigung ausgerichtet haben.
3.2.3 Die Brandrodung bzw. der Einsatz von Feuer zur Freiräumung von Flächen soll, wo immer möglich, vermieden werden.	Feuer darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, und dann nur in einer gesetzlich zulässigen und klar gerechtfertigten Art und Weise. Ausserdem muss klargestellt werden, dass der Einsatz des Feuers sorgfältig kontrolliert wird. Darüber hinaus darf Feuer niemals zur Räumung von Flächen eingesetzt werden, die direkt an mit natürlicher Vegetation bewachsene Flächen grenzen.
3.3 Naturschutz auf dem Farmgelände	

Kriterium	Anweisung
3.3.1 Die Produzenten sollten ein tieferes Verständnis für die Pflanzen- und Tierarten sowie für die Biotope entwickeln, die auf dem Farmgelände und in seinem Umfeld existieren	Grossbetriebe sollen über Informationen zu folgenden Punkten verfügen: • Die Existenz geschützter Bereiche auf dem Farmgelände; • Sämtliche Tier- und Pflanzenarten auf der Farm und in ihrer Umgebung, die gesetzlich geschützt, selten, bedroht, nur dort heimisch und auf irgendwelchen roten Listen vermerkt sind, müssen detailliert beschrieben werden. Auch die Anforderungen, die im Zusammenhang mit diesen Populationen und Biotopen gestellt werden, müssen hier aufgeführt werden; • Alle auf der Farm vorhandenen Biotope und Ökosysteme sind genau zu bestimmen; • Überdies ist den Betrieben ein grundsätzliches Verständnis für die wichtigen lokalen Naturschutzthemen zu vermitteln. Bei einzelnen Kleinbauern dürfte ein grundsätzliches Verständnis für alle wichtigen lokalen Naturschutzfragen, die Tier- und Pflanzenarten sowie deren natürliche Lebensräume genügen. Die lokale Auslegung dieses Kriteriums soll auf alle vorhandenen Informationen Bezug nehmen, z.B. auf allgemeine Artenlisten, Untersuchungen über das Farm-Gebiet sowie auf lokale oder nationale „rote Listen“ bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten.
3.3.2 Ein Plan zur Bewahrung und Erhöhung der biologischen Vielfalt auf der Farm und in ihrer Umgebung soll erarbeitet und umgesetzt werden.	Grosse landwirtschaftliche Betriebe und Zusammenschlüsse müssen einen schriftlich erfassten Plan vorlegen. Bei Kleinbauern ist ein weniger formeller Plan angemessen. In diesem Fall genügt eine bindende mündliche Absichtserklärung. Dieser Plan soll: • sicherstellen, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, die sich auf den Schutz von natürlichen Vegetationszonen auf dem Farmgelände beziehen oder den Schutz und den Umgang mit Arten betreffen, die in entsprechenden landesweiten oder örtlichen Listen oder Regelungen erfasst sind; • garantieren, dass Massnahmen ergriffen werden, die die Beschädigung und Zerstörung von natürlichen Lebensräumen verhindern. Dies gilt auch für den Schutz von Uferzonen, steilen Hängen und kleineren Zonen mit natürlichem Bewuchs sowie für die Bewahrung von stillgelegten oder Reserve-Flächen und von Zonen mit hohem Schutz-

Kriterium	Anweisung
	wert; • Massnahmen umfassen, die natürliche Lebensräume aufwerten, insbesondere die Uferbereiche sowie Korridore, die natürlich bewachsene Flächen miteinander verbinden. Vorhandene Zonen mit natürlichem Bewuchs sollten vergrössert werden. Dies gilt auch für Flächen, die bereits bepflanzt wurden, sich aber als ungeeignet erwiesen haben (z.B. steile Hänge); • die Umwandlung unproduktiver Stellen (z.B. tief gelegene Feuchtgebiete, Landzungen oder Gebiete mit nährstoff-armem Boden) in Schutzgebiete in Betracht ziehen, in denen sich die natürliche Flora und Fauna erholen kann; • die Notwendigkeit berücksichtigen, dass illegale oder ungeeignete Jagd-, Fischerei- oder Sammel-Praktiken unter Kontrolle gebracht werden müssen Welche Indikatoren, Mindestanforderungen und Grenzwerte vor Ort relevant sind, soll die lokale Auslegung dieses Kriteriums klären. Dabei gilt es folgende Fragen zu berücksichtigen: • Soll ein bestimmter Mindestprozentsatz des Farmlandes so verwaltet werden, dass die biologische Vielfalt gewahrt bleibt? • Soll der Schwerpunkt eher auf einer Rückumwandlung bereits zerstörter Flächen in Zonen mit natürlicher Vegetation liegen oder soll man sich eher auf den Schutz verbleibender Teilzonen konzentrieren, die noch nicht zerstört sind? • Soll man für die ausschliesslich mit Soja bepflanzten Flächen eine Höchstgrenze einführen (z.B. 200 Hektar), wobei man um dieses Feld herum den natürlichen Bewuchs bewahrt (oder wiederherstellt), so dass sich eine netzartige Struktur ergibt? • Soll man vorschreiben, dass das Farmgelände nur zu einem bestimmten Prozentsatz mit Soja bepflanzt werden darf (z.B. zu maximal 66%)?
3.4 Umweltverschmutzung durch Abfall / Abfallentsorgung	
3.4.1 Die Umweltverschmutzung	Alle mittleren und grossen Betriebe sollen eine Strategie zur Minimierung Umweltverschmutzung durch Abfall entwi-

Kriterium	Anweisung
durch Abfälle soll so gering wie möglich gehalten werden. Der Abfall ist korrekt zu entsorgen.	ckelt haben. Bei kleineren Bauern genügt ein weniger formales Konzept, vorausgesetzt, das Ergebnis ist akzeptabel. Eine Abfallminimierungsstrategie muss folgende Aspekte berücksichtigen: • Der Ursprung von Abfällen und Verschmutzung muss eindeutig bestimmt werden. Alle erdenklichen Abfallprodukte (z.B. Papier, Karton, Kunststoffe, Pflanzenreste, Öl, Steinwolle und andere Substrate), alle schädlichen Stoffe und Faktoren (z.B. Chemikalien, Öle, Treibstoffe, Lärm, Licht, Schutt, etc.) müssen in allen Bereichen des Farmbetriebs klar werden. • Anhand eines eigens entwickelten und umgesetzten Plans muss die Vermüllung und Verschmutzung der Umwelt vermieden werden. Wo immer möglich, muss die Anlage von Mülldeponien oder die Müllverbrennung durch ein Recycling des Mülls vermieden werden. Organische Pflanzenrückstände können auf der Farm kompostiert werden. Besteht kein Risiko für eine Übertragung von Krankheiten, können sie auch als Bodendüngemittel weiterverwertet werden. • Gefährliche Chemikalien müssen in geeigneter Weise gelagert und entsorgt werden. Düngemittel, Pestizide und Öl müssen abgedeckt, getrennt von anderen Materialien, an sauberen und trockenen Orten gelagert werden, die ein Auslaufen der Produkte verhindern, so dass kein Risiko besteht, dass diese Substanzen Wasservorkommen kontaminieren. Überzählige Behälter mit Sprühmittelmischungen, Öl oder Chemikalien sollen in umweltverträglicher Art und Weise entsorgt werden (z.B. durch Rücksendung an den Verkäufer), so dass keine Gefahr für eine Gewässerverschmutzung oder eine Gesundheitsschädigung bei Menschen besteht. Ausserdem müssen die in der Gebrauchsanweisung des Herstellers aufgeführten Entsorgungshinweise eingehalten werden. Bei der lokalen Auslegung dieses Kriteriums könnte die eingehende Darlegung folgender Aspekte angemessen sein: Die Berücksichtigung sämtlicher relevanter Landesgesetze oder Direktiven; eine Auflistung von Abfallarten, die einbezogen werden müssen, Vorschläge für den Umgang mit bestimmten Abfallsorten, nicht akzeptable Methoden der Abfallentsorgung, (z.B. die direkte Leitung von nicht aufbereitetem Abwasser in Wasserläufe oder Flüsse).

4. Soziales Management

Kriterium	Anweisung
4.1 Vom Umgang mit negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft	
4.1.1 Es soll eine offizielle Prüfung möglicher sozialer Konsequenzen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Bewertung sollen bei der Planung der Betriebsführung und der Arbeitsweise berücksichtigt werden. <i>Dieses Kriterium gilt nicht für einzelne Kleinbauern. Bei Vereinigungen, Erzeugergruppen oder Kooperativen soll es jedoch Verwendung finden.</i>	Die Beurteilung der sozialen Folgen kann von unabhängigen Experten oder vom Produzenten Erzeuger intern durchgeführt werden – je nachdem, was in dieser Situation angemessen erscheint. Es sollte sicherstellen, dass alle tatsächlichen und möglichen Auswirkungen (sowohl positiver als auch negativer Natur) aufgezeigt wurden (vgl. auch Kriterium 4.2.1. zur Beurteilung von Umweltschäden). Dabei sollen auch die Auswirkungen auf die Gewohnheitsrechte oder überlieferten Rechte von lokalen Gemeinschaften und Eingeborenen – so vorhanden – angemessen berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Bewertung möglicher sozialer Konsequenzen sind in die Betriebsführungsplanung einzubeziehen. Diese Planung soll sich dann in der Arbeitsweise konkret niederschlagen. Da negative Auswirkungen auf die Gesellschaft besonders stark von den sozialen Verhältnissen vor Ort abhängen, ist es sehr wichtig, dass die nationale Interpretation dieses Kriteriums etwas darüber aussagt, welche Themen hier überhaupt in Betracht zu ziehen sind und welche Methoden sich zur Sammlung von Daten und zur Nutzung der Ergebnisse eignen.

Kriterium	Anweisung
4.1.2 Es soll eine Möglichkeit geben, wirkungsvoll mit den lokalen Gemeinschaften und mit allen anderen betroffenen oder interessierten Parteien zu kommunizieren und sich mit ihnen zu beraten. <i>Dieses Kriterium gilt nicht für einzelne Kleinbauern. Bei Vereinigungen, Erzeugergruppen oder Kooperativen soll es jedoch Verwendung finden.</i>	Die Strategie der Verständigung und Rücksprache mit den einzelnen Parteien soll dokumentiert sein. Es muss einen speziell ernannten, verantwortlichen Leiter und eine Liste der Interessenvertreter geben. Alle Verhandlungen und Reaktionen auf Eingaben der Interessenvertreter müssen dokumentiert und nachvollziehbar sein. Die Kommunikations- und Rückspracheverfahren sollen gemeinsam mit den lokalen Gemeinschaften und anderen betroffenen oder interessierten Parteien entwickelt oder vereinbart werden. Die lokale Auslegung des Kriteriums solle geeignete Verhandlungsebenen bestimmen und Organisationen oder Individuen nennen, die an den Gesprächen teilnehmen sollten.
4.1.3 Der Umgang mit Beschwerden und Klagen soll systematisch geregelt sein, und diese Regelungen sollen effizient in die Praxis umgesetzt werden.	Grundlage des Systems muss der Versuch sein, Streitfälle in angemessener und zeitgemässer Weise zu schlichten. Sowohl das Schlichtungsverfahren als auch die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Grossbetriebe und Gruppen sollen sowohl das von ihnen verwendete System als auch Beschwerden, Streitfälle sowie Art und Ergebnis ihrer Schlichtung detailliert dokumentieren. Von einzelnen Kleinbauern kann man nicht verlangen, dass sie ein schriftlich dokumentiertes Verfahren einhalten. Sie sollen jedoch nachweisen können, dass sie auf jede Eingabe oder Beschwerde in konstruktiver Weise eingegangen sind.
4.2 Arbeitnehmerrechte und Arbeitsverhältnisse	

Kriterium	Anweisung
4.2.1 Alle Beschäftigten sollen angemessen bezahlt werden und unter annehmbaren Bedingungen arbeiten	Selbständige und unselbständige Arbeiter müssen eine Entlohnung Arbeitsbedingungen erhalten, die den nationalen Gesetzen und Regelungen oder den in diesem Sektor üblichen Standards oder den Gewerkschaftsvorgaben entsprechen. Die Entlohnung muss entweder dem nationalen Mindestlohn entsprechen bzw. ihn übersteigen. Gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn, kann sie auch einem regionalen Durchschnitt entsprechen. Sie muss dem Arbeitnehmer einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Generell soll ein Mindestlohn festgelegt werden, der dann von Zeit zu Zeit in Rücksprache mit den betroffenen Parteien angepasst wird. Das geltende Arbeitsrecht, Gewerkschaftsvereinbarungen oder direkt zwischen den Parteien erstellte Arbeitsverträge, in denen die Vergütung und die Arbeitsbedingungen im Einzelnen ausgeführt sind (z.B. Arbeitszeiten, Abzüge, Überstunden, Krankheitsregelungen, Urlaubsansprüche, Mutterschutz, die Gründe für eine Entlassung, den Benachrichtigungszeitraum, etc.) sollen in den Sprachen verfügbar sein, die die Arbeiter verstehen, oder diesen von einem leitenden Mitarbeiter des Unternehmens sorgfältig dargelegt werden. Die Arbeiter müssen Zugang zu Trinkwasser und zu gesonderten sanitären Einrichtungen und Bädern haben. Wenn es erforderlich ist, dass ein Arbeit- oder Auftragnehmer auf der Farm lebt, dann müssen angemessene und bezahlbare Wohngelegenheiten sowie eine ausreichende medizinische, schulische und soziale Versorgung bereitgestellt werden (dies gilt nicht für Kleinbauern). Die lokale Auslegung dieses Kriteriums soll bestimmte Leistungsstandards, wie z.B. akzeptable Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen, genauer ausführen und entsprechende Prüfmethode fordern.
4.2.2 Alle Beschäftigten sollen Versammlungsfreiheit geniessen und ein Recht auf Verhandlungen haben.	Das Recht von Angestellten und Auftragnehmern, sich zusammen zu schliessen und als Gemeinschaft mit ihrem Arbeit-/Auftraggeber zu verhandeln, muss gemäss den Übereinkommen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) gewahrt bleiben.
4.2.3 Für alle Arbeit- und Auftragnehmer gilt das Prinzip der Chancengleichheit .	Der Produzent muss sicherstellen, dass alle Arbeit- und Auftragnehmer gleiche Chancen haben und gleich behandelt werden, und zwar ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft und Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer Religion, politischen Meinung und Nationalität, ihrer sozialen Herkunft oder anderer charakteristischer Merkmale.

Kriterium	Anweisung
4.3 Fürsorge und Sicherheit	
4.3.1 Kinderarbeit und Zwangsarbeit darf auf der Farm nicht stattfinden.	Es dürfen nur Arbeiter beschäftigt werden, die das im Land übliche Mindestalter für Schulabgänger bereits erreicht haben und nicht mehr schulpflichtig sind. Sie müssen in jedem Fall mindestens 15 Jahre alt sein. Gefährliche Arbeiten dürfen Arbeitern unter 18 Jahren nicht anvertraut werden. Sollte es Kinderarbeiter geben, die entlassen werden müssen, so müssen diese durch angemessene wirtschaftliche Übergangsleistungen unterstützt werden und die Chance einer angemessenen Erziehung erhalten. An Orten, wo ganze Familien zusammen auf Farmen arbeiten, kann es sein, dass Kinder und andere Verwandte auf dem familieneigenen und von der Familie bewirtschafteten Land arbeiten. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Arbeit sie nicht vom Schulbesuch abhält. Zwangsarbeit, einschliesslich Sklavenarbeit, Schuldknechtschaft und die Ausbeutung von Strafgefangenen muss verboten sein. Die Arbeiter dürfen nicht dazu gezwungen werden, dem Arbeitgeber eine „Garantiezahlung“ oder die Originale ihrer Ausweispapiere auszuhändigen.

Kriterium	Anweisung
4.3.2 Für alle Arbeiter- gleich ob lohnabhängig oder Auftragnehmer – soll ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsprogramm eingeführt werden, das in die Praxis umgesetzt und entsprechend kontrolliert wird.	Allen lohnabhängigen und selbständigen Arbeitern soll ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld geboten werden. Am Arbeitsplatz soll den Arbeitern angemessene Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, die sich für alle potenziell gefährlichen Arbeiten eignen, z.B. für die Verteilung von Pestiziden, die Bestellung der Anbauflächen, die Erntearbeiten und – wo dies praktiziert wird – das Abbrennen von Feldern. Unfall- und Notfallmassnahmen müssen existieren, und alle Beschäftigten sollten die diesbezüglichen Anweisungen genau verstanden haben. Die bei einem Unfall zu ergreifenden Massnahmen sollen den Beschäftigten in einer ihnen verständlichen Sprache erklärt und visuell veranschaulicht werden. Sowohl auf den Feldern als auch in den anderen Bereichen der Farm sollten Arbeiter zugegen sein, die einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben, und an den Arbeitsstätten müssen Erste-Hilfe-Ausrüstungen vorhanden sein. Alle Unfälle und Krankheitstage sind zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind in regelmässigen Abständen zu prüfen. Für alle Arbeiter soll eine Unfallversicherung abgeschlossen werden. Bei Kleinbauern kann ein formloses Konzept akzeptiert werden, vorausgesetzt, alle Arbeiter verwenden sichere Arbeitsmethoden. Die lokale Auslegung dieses Kriteriums muss alle diesbezüglichen Gesetzesvorschriften sowie sämtliche lokalen oder nationalen Richtlinien zur Arbeitssicherheit in der Landwirtschaft klar benennen und deren Anwendung verlangen. Ausserdem wird es wichtig sein, zu bestimmen, was im lokalen Kontext unter einer „gefährlichen“ Arbeit zu verstehen ist.
4.3.3 Arbeiter und Auftragnehmer sollen angemessen ausgebildet und kompetent sein.	Alle Arbeiter, die mit gefährlichen oder komplizierten Gerätschaften oder Substanzen umgehen, müssen für diese Arbeiten speziell geschult werden. Im Interesse der Sicherheit dieser Beschäftigten müssen die Nachweise für die Schulung jedes einzelnen Angestellten aufgehoben werden. Bei Kleinbauern werden keine Schulungsnachweise verlangt, aber jeder Farmarbeiter soll für die Arbeit, die er auf der Farm erledigt, angemessen geschult sein. Bei der lokalen Auslegung dieses Kriteriums sollen die besten Betriebsführungspraktiken benannt werden, einschliesslich geeigneter praxisorientierter Schulungen und Qualifikationen.

Kriterium	Anweisung
4.3.4 Die Erzeuger sollen andere lokale Betriebe fair behandeln und nach Kräften zum Wachstum der örtlichen Wirtschaft beitragen, wo immer dies möglich ist.	Die Erzeuger sollen in die örtliche Entwicklung investieren, indem sie: • möglichst viele Leute aus der Gegend einstellen, • wo immer möglich auf lokale Produkte und Dienstleistungen zurückgreifen, • diese Produkte und Dienstleistungen unverzüglich bezahlen, • soweit zweckmässig, alle Projekte zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur oder der lokalen Einrichtungen unterstützen; Dieses Kriterium gilt nicht für einzelne Kleinbauern. Die lokale Auslegung soll auch mögliche andere Betätigungsfelder benennen, die in der betreffenden Gegend in Frage kommen, sowie geeignete Mindestleistungen fordern.
4.4 Landbesitz	
4.4. Das Landnutzungsrecht muss nachweisbar sein und darf das gesetzliche oder Gewohnheitsrecht anderer Nutzer in keiner Weise schmälern.	Das Landnutzungsrecht des Erzeugers muss klar geregelt sein. Dies muss aus Besitzurkunden oder Nutzungsrechtsunterlagen eindeutig hervorgehen. In strittigen Fällen können auch zusätzliche Angaben erforderlich sein, die beweisen, dass die entsprechenden Rechte auf legale Weise erworben wurden. Vorbesitzer und frühere Pächter müssen angemessen entschädigt worden sein. Wo noch anderweitige potentielle Ansprüche bestehen, muss der Produzent beweisen, dass er diese Ansprüche versteht und sie nicht bedroht oder geschmälert werden. Bei der lokalen Auslegung dieses Kriteriums müssen alle gewohnheitsmässigen Landnutzungsrechte oder Streitfälle, die in diesem Kontext relevant werden könnten, ermittelt werden.

5. Kontinuierliche Verbesserung

Kriterium	Anweisung
5.1 Kontinuierliche Verbesserung bei der vollständigen Erfüllung der Kriterien	
5.1.1 Falls ein Kriterium anfangs nicht vollständig erfüllt wird, muss sich der Erzeuger schriftlich verpflichten, den Anforderungen innerhalb einer genau festgelegten Zeitspanne nachzukommen.	Der Erzeuger muss seinen Abnehmern eine schriftliche Erklärung vorlegen, in der genau beschrieben wird, innerhalb welcher Zeitspanne er alle Kriterien uneingeschränkt erfüllen kann. Beizufügen ist ein Plan, aus dem hervorgeht, wie dies nach den Vorgaben von 5.1.2. erreicht werden soll. Diese Vorschriften gelten nicht für die Kriterien 2.3.1. und 3.1.1., die von Anfang an erfüllt sein müssen.
5.1.2 Der Erzeuger muss einen Plan erstellen, in dem festgelegt ist, wie die Kriterien innerhalb der vereinbarten Zeitspanne erfüllt werden können.	Der Plan muss bei jedem Kriterium, das noch nicht ganz erfüllt ist, diejenigen Massnahmen aufzeigen, die ergriffen werden sollen, um Abhilfe zu schaffen. Ausserdem muss erwähnt werden, wer dafür verantwortlich ist, welche Mittel dazu benötigt werden und wie die zeitliche Planung aussieht. Alle Budgets oder Geschäftspläne müssen angemessene Rückstellungen für die zur Implementierung des Plans erforderlichen Mittel enthalten. Bei Kleinbauern kann dieser Plan relativ einfach ausfallen.
5.1.3 Die vereinbarten Massnahmen zur vollständigen Erfüllung der Kriterien sollen mindestens einmal jährlich von unabhängigen Dritten überprüft werden	Die Verträge mit den unabhängigen Prüfern müssen genehmigt werden. Die Auditierung muss gemäss in Anhang Nr. 1 aufgeführten Vorgaben erfolgen.

6. Rückverfolgbarkeit³

Kriterium	Anweisung
6.1 Die Rückverfolgbarkeitsgarantie von Sojaprodukten	
6.1.1 Alle Produkte, für die eine Erfüllung dieser Kriterien gefordert wird, müssen bis zum jeweiligen Anbaubetrieb bzw. bis zur jeweiligen Farm zurückverfolgt werden können.	Die Rückverfolgbarkeit kann auf folgendem Wege nachgewiesen werden: • Offiziell bestätigte Produktketten jeder Art oder ein Formular mit einem offiziellen Identitätsnachweis, das bestätigt, dass besagtes Produkt durch alle Verarbeitungs- und Transportetappen bis hin zu seiner Erzeugung auf der Farm zurückverfolgt werden kann (z.B. nach EUREPGAP / organische Produkte); oder • Existente Systeme, die Soja und Sojaprodukte, die gemäss den Basler Kriterien erzeugt worden sind, dokumentieren, identifizieren und gesondert behandeln und somit sicherstellen, dass das betreffende Produkt durch alle Verarbeitungs- und Transportschritte bis hin zum Anbaubetrieb zurückverfolgt werden kann. Bei Kleinbauern können diese Nachweise von Bauernvereinigungen oder –kooperativen bzw. von dem Abnehmer erbracht werden, der die Sojabohnen von einzelnen kleineren Landwirten kauft.

³ Im Anhang Nr. 2 finden Sie nähere Informationen zur Zusicherung der Rückverfolgbarkeit von Soja und Sojaprodukten.

Anhang Nr. 1: Auditierungsrichtlinien

Im Folgenden werden Methoden für eine Auditierung der Farmen gemäss den Basler Kriterien sowie für die Rückverfolgbarkeit der Produkte durch die gesamte Versorgungskette (Kriterium 6.1.1.) vorgeschlagen:

Auswahl und Ernennung der Prüfeinrichtung: Da es noch keine unabhängige Körperschaft gibt, die ein Audit gemäss den Basler Kriterien offiziell bestätigen könnte, muss eine Auditierstelle gewählt werden, die sowohl vom Käufer als auch vom Erzeuger anerkannt wird. Die Organisation soll vom Erzeuger völlig unabhängig sein und über ausreichende Erfahrung bei der Prüfung natürlicher Ressourcen verfügen. Anschliessend muss der Erzeuger mit der Auditierstelle einen Vertrag über die Durchführung eines Audits unterschreiben. Das für die Beurteilung der Rückverfolgbarkeit verantwortliche Audit-Team soll auch von den Händlern, Transportunternehmen oder verarbeitenden Betrieben unabhängig sein. Es kann sich dabei um dieselbe Organisation handeln, die auch die Farm beurteilt. Es dürfen jedoch auch andere Einrichtungen herangezogen werden.

Zusammensetzung des Audit-Teams: Die Prüforganisation muss ein Team mit einem Teamleiter ernennen, der Erfahrung mit Auditierungstechniken hat, bei denen leistungsabhängige Standards für landwirtschaftliche Ressourcen bewertet werden. Ausserdem sollte das Team aus mehreren lokalen Fachleuten bestehen, die zumindest ihren Sachverstand in folgenden Fragen einbringen können

- In technischen Fragen des Soja-Anbaus, einschliesslich der Farmentwicklung, des Umgangs mit Kulturpflanzen und der Finanzverwaltung;
- in ökologischen Fragen, einschliesslich der Themen Umweltschäden und Naturschutz;
- in sozialen Fragen, die sowohl die Arbeiter als auch die lokalen Gemeinschaften betreffen.

Das für die Beurteilung der Rückverfolgbarkeit verantwortliche Audit-Team sollte Erfahrung mit Rückverfolgbarkeitsaudits mitbringen. Ausserdem sollten die Teammitglieder verstanden haben, wie eine Soja-Lieferkette funktioniert.

Die Vorbereitung des Audits: Zur Vorbereitung des Audits sollte das Prüfteam unter Leitung des Teamchefs :

- mit der Einrichtung, die kontrolliert werden soll, Termine für den Besuch vereinbaren;
- die betroffenen und interessierten Parteien von der Durchführung des Audits in Kenntnis setzen, zusätzliche Informationen oder Kommentare erbitten, und, soweit zweckmässig, Treffen anberaumen;
- einen Auditierungsplan aufstellen.

Die Durchführung des Audits: Das Audit sollte mit einem Eröffnungstreffen beginnen, bei dem der Teamchef das Team vorstellt, den Zweck des Besuchs erklärt und einen groben Zeitplan für die folgenden Besichtigungen und Meetings vereinbart.

Das Audit sollte auf der Grundlage bewährter Auditierungspraktiken erfolgen und sicherstellen, dass die Erfüllung der Kriterien objektiv nachgewiesen werden kann. Dazu sollten folgende Massnahmen kombiniert eingesetzt werden:

- die Durchsicht von Dokumenten;
- die Besichtigung von Feldern (oder die Besichtigung von Standorten bzw. Verarbeitungsstätten bei Rückverfolgbarkeitsaudits);
- Besprechungen mit der Betriebsleitung, den Arbeitern und anderen interessierten Parteien.

Das Audit sollte mit einer Abschlussbesprechung beendet werden, bei der das Team seine Ergebnisse darlegt und diese anschliessend mit der Geschäftsführung des auditierten Betriebs diskutiert. Werden irgendwelche Fehler und Abweichungen von den Kriterien gefunden, müssen die Leiter der Farm, bzw. bei Rückverfolgbarkeitsaudits die Firmenchefs, zu Korrekturmassnahmen aufgefordert werden.

Die Planung von Fortschrittsmassnahmen: Wenn ein Anbaubetrieb oder eine kontrollierte Gruppe ein bestimmtes Kriterium nicht vollständig erfüllt, muss auf der Grundlage der Ergebnisse des Prüfteams ein Plan mit Fortschrittsmassnahmen erstellt werden (vgl. Kriterium 5.1.2.) Dieser Plan muss an den Teamleiter geschickt werden, so dass das Audit Team beurteilen kann, ob er sich für die Schliessung der Lücken in einer genau festgelegten, vernünftig erscheinenden Zeitspanne eignet. Dies gilt auch für Transportunternehmen, Händler oder Verarbeitungsbetriebe, bei denen ein Rückverfolgbarkeitsaudit durchgeführt wird.

Bericht und Zukunftsplanung: Der Team-Leiter muss den Abschlussbericht schreiben. Dieser Bericht sollte folgende Informationen enthalten:

- Eine Einleitung, die allgemeine Informationen über die Farm liefert,
- die Ergebnisse des Teams hinsichtlich der lokalen Auslegung der Basler Kriterien;
- eine Zusammenfassung der Beiträge oder Kommentare von allen wesentlichen Interessenvertretern und die Antwort des Audit Teams;
- Eine Zusammenfassung aller Aspekte der Basler Kriterien, die nicht erfüllt werden, sowie eine Beurteilung, die etwas über die Angemessenheit der eingegangenen Verpflichtungen sowie der Pläne und Fristen, die für die angestrebten Veränderungen im Management erforderlich sind, aussagt.

Dieser Bericht muss sowohl dem Produzenten als auch dem Käufer vorgelegt werden.

Bei Rückverfolgbarkeitsaudits muss der Abschlussbericht allgemeine Informationen über die auditierte Firma sowie über die Ergebnisse des Teams enthalten und auch eine Zusammenfassung aller Aspekte der Basler Kriterien bieten, die nicht erfüllt wurden, sowie eine Beurteilung der Angemessenheit von Fortschrittsplänen. Dieser Bericht muss sowohl der auditierten Firma als auch dem Käufer vorgelegt werden.

Öffentliche Zusammenfassung: Überdies sollte eine Kurzfassung für interessierte Parteien erstellt werden, vor allem für jene, die Kommentare eingereicht haben. Diese Kurzfassung sollte dem auditierten Produzenten bzw. der Firma mindestens eine Woche vor der Veröffentlichung zugestellt werden, damit die auditierte Partei den Inhalt prüfen kann.

Weiterverfolgung: Die Ergebnisse sollten für ein Jahr gelten, nach dessen Ablauf ein Folgebesuch fällig wird, mit dem Ziel:

bei allen Produzenten, die die Kriterien bereits erfüllen, zu prüfen, ob sie dies auch weiterhin tun.

bei allen Produzenten, die die Kriterien noch nicht ganz erfüllen, zu prüfen, ob sie planmässige Fortschritte machen.

Generell können die Folgeprüfungen bei Produzenten, die die Kriterien bereits erfüllen, kürzer und direkter ausfallen. Damit sind sie auch kostengünstiger als die Nachprüfaktionen bei Produzenten, die die Kriterien noch nicht ganz erfüllen. Dieselben Verfahrenweisen sollen bei Rückverfolgbarkeitsaudits angewendet werden.

Anhang Nr. 2 Die Rückverfolgbarkeit von Soja und Sojaprodukten

Händler oder andere Abnehmer von Soja und Sojaprodukten wollen sicher sein, dass die von ihnen erworbenen Produkte tatsächlich von Farmen stammen, die die Basler Kriterien erfüllen. Dies macht eine Art Produktverfolgung bzw. eine sog. „Chain of Custody“ (CoC) erforderlich. In diesem Anhang soll kurz erläutert werden, welche Verfahren eine angemessene Rückverfolgung von Soja gewährleisten können. Ausserdem sollen die Auditoren hier erfahren, was genau sie prüfen müssen, wenn sie die Chain of Custody von Soja-Unternehmen zertifizieren.

Besagte „Chain of Custody“ ist ein verifizierbares Rückverfolgbarkeitssystem für nach den Basler Kriterien erzeugtes Soja. In dieser Überwachungskette muss jede Stufe vermerkt sein, die das Soja durchläuft – vom Anbau auf der Farm bis hin zum Endprodukt. Jedes Mal, wenn das Soja oder die Soja-Produkte den Eigentümer wechseln oder weiter verarbeitet werden, verlängert sich die Kette um ein Glied. In jedem Stadium ist es wichtig nachzuweisen, dass das transportierte, verarbeitete oder verkaufte Soja nicht mit Soja aus anderen Quellen vermischt oder verunreinigt wurde!

Die Chain of Custody wird normalerweise in jeder Herstellungsphase getrennt implementiert und kontrolliert. Auf jeder Stufe muss sichergestellt sein, dass Einkauf, Verarbeitung und Verkauf so abgewickelt wurden, dass das gemäss den Basler Kriterien produzierte Soja auch garantiert nicht mit anderweitig hergestelltem Soja in Berührung kommt. Normalerweise wird dies durch eine Kombination folgender Verfahren gewährleistet:

- **Getrennte Lagerung und Transport:** Das gemäss den Basler Kriterien erzeugte Soja muss stets getrennt aufbewahrt werden, um die Möglichkeit einer Vermischung auszuschliessen.

Beispielsweise müssen getrennte Lagerbereiche, Fertigungsstrassen und Trockenanlagen vorhanden sein.. Auch für die fertigen Produkte muss es abgesonderte Bereiche geben

- **Kennzeichnung:** Es muss sichergestellt sein, dass gemäss den Basler Kriterien produziertes Soja und Soja-Erzeugnisse klar als solche ausgewiesen sind. Dadurch lässt sich das Risiko einer unbeabsichtigten Vermischung verringern.

Man sollte nach den Basler Kriterien produzierte Soja-Produkte zum Beispiel anders verpacken.

- **Dokumentation:** Um eine Vermischung ausschliessen zu können, ist es auch wichtig, alles genauestens zu dokumentieren – dies gilt für sämtliche Verfahren, Betriebsinformationen und Akten.

So müssen beispielsweise Unterlagen über alle eingekauften Rohstoffe existieren, die den Basler Kriterien entsprechen, sowie über alle Verfahren zur Realisierung der getrennten Lagerung. Auch auf Bestellungen und Rechnungen muss das nach den Basler Kriterien produzierte Soja genau dokumentiert sein.

Wer muss die Chain of Custody umsetzen?

Eine vollständige Chain of Custody macht eine Kontrolle der Produkte durch die gesamte Lieferkette hindurch erforderlich – von der Farm bis hin zum fertigen Endprodukt. Dies bedeutet, dass jede Organisation, die dieses Soja verarbeitet oder legal erwirbt, ihren Teil zur Kontrolle beitragen muss. Jedes Unternehmen ist ein Glied dieser Kette und muss als solches gesondert auditiert werden. Nur so kann garantiert werden, dass das betreffende Rückverfolgbarkeitssystem korrekt funktioniert.

Werden das Soja oder die Sojaprodukte von einer Organisation verwaltet, die über kein auditiertes CoC-System verfügt, geht der Status der Konformität mit den Basler Kriterien verloren und kann auch nicht wiedererlangt werden, weil es dann keine von unabhängigen Dritten erstellte Garantie mehr dafür gibt, dass die Produkte tatsächlich von Farmen stammen, die die Basler Kriterien erfüllen.

Die Erarbeitung eines Chain-of-Custody-Systems

In der Praxis geht es bei der Chain of Custody hauptsächlich um zwei Aspekte:

- Die Kontrolle der Produkte innerhalb jeder einzelnen Etappe der Lieferkette;
- Die Kontrolle der Produkte zwischen den einzelnen Stufen der Versorgungskette.

Die Kontrolle der Produkte innerhalb einzelner Organisationen macht die Einführung spezieller interner Verfahren erforderlich. Wie die Kontrollen entworfen und umgesetzt werden, hängt vom gewählten CoC-Konzept ab.

Die Kontrolle von Kriterien-konformen Soja-Produkten zwischen den einzelnen Gliedern der Lieferkette erfolgt normalerweise durch die Überprüfung der Verkaufs- und Versandvorgänge beim Lieferanten, in Verbindung mit einer Überprüfung der entsprechenden Einkaufs- und Annahmevergänge beim Empfänger.

Zusätzlich sollten noch Systeme zur Kontrolle der Auslobung und Kennzeichnung eingeführt werden.

Ganz konkret bedeutet dies, dass jeder Betrieb, der eine CoC implementieren möchte, ein System zur Durchführung folgender Kontrollen braucht:

- Eine angemessene Kontrolle des Einkaufs und des Wareneingangs, die garantiert, dass auch tatsächlich Soja und Soja-Produkte von Farmen mit Kriterien-konformer Produktion beim Empfänger eingehen;
- eine entsprechende Kontrolle der internen Verarbeitungsvorgänge;
- eine angemessene Kontrolle des Verkaufs und Versands der Endprodukte, um sicherzustellen, dass nur Produkte verkauft und verschickt werden, die den Basler Kriterien auch tatsächlich entsprechen;

Diese drei Punkte werden im Folgenden noch genauer ausgeführt.

Die Produktbeschaffung: Wareneinkauf und -eingang

Am Anfang des CoC-Systems hat immer die Kontrolle des Einkaufs und die Annahme der Rohstoffe zu stehen. In der Praxis erfordert dies folgende Massnahmen:

Die Identifizierung der Zulieferer: Rohstoffe dürfen nur von Lieferanten entgegengenommen werden, die selbst CoC-Verfahren eingerichtet haben. Auch die CoC-Verfahren des Lieferanten müssen von einer unabhängigen dritten Partei auditiert und zertifiziert worden sein. Die erfolgreiche Auditierung des Zulieferers muss also vor der Aufgabe einer Bestellung geprüft werden. Dazu genügt es, sich die Kurzfassung des CoC-Auditberichts des Zulieferers zu beschaffen und zu prüfen, dass

- dieser noch gültig ist;
- sein Anwendungsbereich die Produkte abdeckt, die eingekauft werden sollen – viele Betriebe produzieren eine Kombination verschiedener Produkte. Umso wichtiger ist es, sicherzustellen, dass der CoC-Bericht auch für die Erzeugnisse gilt, um die es im konkreten Fall geht.

Der Abnehmer muss ein internes Verfahren einrichten oder eine Anweisung erteilen, die vorsieht, dass die für den Einkauf der Rohstoffe verantwortliche Person/Abteilung die Gültigkeit des CoC-Auditberichts des Lieferanten offiziell bestätigt. Dieser Auditbericht muss beweisen, dass der Lieferant über ein angemessenes Chain-of-Custody-System verfügt. Wenn bereits ein ISO-9000-System eingerichtet wurde, so kann dies beim Genehmigungsverfahren des Zulieferers berücksichtigt werden, reicht aber für sich allein genommen noch nicht aus.

Spezifizierung des Produkts: Selbst wenn der Zulieferer erfolgreich zertifiziert wurde, kann es sein, dass er sowohl mit Kriterien-konformem Soja als auch mit nicht-konformem Soja handelt. Darum ist es von fundamentaler Bedeutung, in der Bestellung oder im Kaufvertrag genau anzugeben, dass man Kriterien-konformes Soja erwerben möchte.

Bei den Einkaufsverfahren sollte die Notwendigkeit, Kriterien-konforme Produkte überall genau zu spezifizieren, von vorn herein berücksichtigt sein. Werden die Aufträge per Computer erstellt, dann sollte das System automatisch anfragen, ob Kriterien-konformes Soja gewünscht wird, und diese Option dann in die Bestellung einfügen. Werden die Aufträge von Hand oder durch das Ausfüllen vorgefertigter Formulare erstellt, kann die Bestellung von Kriterien-konformem Soja als zusätzliche Option hinzugefügt werden, etwa als Kästchen, das man ankreuzen kann.

Die Annahme der Güter: Eingehende Erzeugnisse sollten daraufhin überprüft werden, dass sie den geordneten Spezifikationen entsprechen. Dies gilt auch für ihre Konformität mit den Basler Kriterien bzw. der Konformität ihrer Ausgangsmaterialien. Es gibt zwei Möglichkeiten, dies zu überprüfen, und beide Möglichkeiten sollten genutzt werden:

- Erstens sollte auf der Rechnung und auf allen anderen relevanten Dokumenten, wie z.B. auf dem Lieferschein oder den Transportdokumenten, explizit angegeben sein, dass die Produkte den Basler Kriterien entsprechen.

- Zweitens sollte die Herkunft der Produkte dort, wo es sich anbietet, mittels Etiketten oder anderen Beschilderungen ausgewiesen sein, aus denen hervorgeht, dass die Produkte von Farmen stammen, die die Basler Kriterien erfüllen.

Verfahren für die Annahme von Rohwaren-Lieferungen sollten eine Anweisung enthalten, die eine Überprüfung der Dokumentation und der Identität der Ware vorsieht und die Möglichkeit eröffnet, die Lieferung abzulehnen oder unter Quarantäne zu stellen, falls mit einer der beiden Angaben etwas nicht stimmt. Auch für jede andere Missachtung der Spezifikationen ist eine solche Regelung vorzusehen. Falls bereits ein ISO-9000-System eingeführt wurde, kann dieses in bestehende Wareneingangsprozeduren integriert werden. Rechnungsbearbeitungsverfahren sollten sicherstellen, dass die Zahlung einer Rechnung erst genehmigt wird, wenn die Einhaltung der Basler Kriterien bestätigt worden ist.

Produktionsverfahren: Die Umsetzung interner Kontrollen

Die Kontrolle der Produktbeschaffung soll die Chain of Custody zwischen einem Glied der Lieferkette und dem nächsten sicherstellen, welches dann wiederum sein eigenes System implementiert. Der nächste Schritt ist also die Entwicklung eines Systems zur internen CoC-Kontrolle. Interne CoC-Kontrollen beruhen normalerweise auf der Ermittlung und Überwachung von Schwachstellen.

Die Ermittlung kritischer Lenkungs- und Steuerungspunkte: Als so genannte „Critical Control Points“ (CCPs) gelten hier all jene Stellen eines Arbeitsablaufs, an denen eine Vermischung möglich erscheint. Um alle Schwachstellen zu ermitteln, muss der gesamte Prozess analysiert werden.

Gute Beispiele für CCPs sind Lagerhallen oder auch Verarbeitungsstrassen, die sowohl für Kriterien-konforme als auch für nicht Kriterien-konforme Produkte genutzt werden.

Vom Umgang mit Critical Control Points: Für jeden CCP muss die denkbar beste Methode gefunden werden, die eine Vermischung der Produkte von Kriterien-konformen Farmen mit den Produkten von nicht Kriterien-konformen Farmen möglichst weitgehend verhindern kann. Worin diese Methode besteht, hängt sowohl vom betreffenden Arbeitsgang als auch vom Betrieb ab. Jedenfalls wird diese Methode immer auf einer Kombination aus getrennter Lagerung, korrekter Ausschilderung und richtiger Dokumentation bestehen.

Warentrennung: Eine der effizientesten Präventivmassnahmen gegen eine Vermischung der Rohwaren besteht darin, sicherzustellen, dass die Produkte, die den Basler Kriterien entsprechen, immer getrennt von den übrigen Erzeugnissen aufbewahrt werden. An jedem CCP sollten u. A. folgende Möglichkeiten für eine Absonderung der Produkte in Betracht gezogen werden:

- Lagerung: Soja und die Sojaprodukte sollten in getrennten Bereichen aufbewahrt werden, die von den Lagerstätten der nicht konformen Waren. abgetrennt sind

- Produktion: Produktionsläufe für Kriterien-konformen Produkte sollten auf anderen (physisch abgetrennten) Verarbeitungsstrassen durchgeführt werden als die übrigen Soja-Produkte, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu anderen Zeiten verarbeitet werden als die nicht-konformen Produkte (zeitliche Trennung).

Konkrete Beispiele für eine effiziente Sonderbehandlung: Getrennte Lagerhallen für Kriterien-konforme Soja-Bohnen, oder die Einführung bestimmter Wochentage, die der Erzeugung Kriterien-konformer Soja-Produkte vorbehalten sind.

Produktidentifizierung: Eine andere einleuchtende Methode, um eine Vermischung der beiden Produktkategorien zu verhindern, ist eine genaue und korrekte Kennzeichnung.

Hier einige praktische Beispiele für eine korrekte Kennzeichnung: Die unmissverständliche Markierung und Ausweisung gesonderter Lagerhallen für Kriterien-konforme Sojabohnen, sowie die Ausführung von Lager-Paletten oder -Behältern in unterschiedlichen Farben.

Dokumentation: Die korrekte Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil einer lückenlosen Chain of Custody, ganz gleich, ob mit Papierdokumenten oder computergestützt gearbeitet wird, insbesondere im Hinblick auf:

Verfahren zur Dokumentation der Kontrollen an allen CCPs.

- Aufzeichnungen aller Art, z.B.:
 - Fehlerfrei geführte Produktionsaufzeichnungen, aus denen Herkunft und Menge der verarbeiteten Rohwaren sowie Volumen und Anzahl der hergestellten Produkte ersichtlich sind;
 - Lageraufzeichnungen über Rohstoffbestände und fertige Produkte, einschliesslich jährlicher Inventurangaben – wo immer dies sinnvoll ist.

Umrechnungssätze und Mengenabgleich

Neben der CCP-Kontrolle gibt es noch einen weiteren Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche interne CoC-Überwachung: Der Mengenabgleich zwischen In- und Output auf der Grundlage bestimmter Umrechnungsquoten. Die Umrechnungsquote bestimmt die Endproduktmenge, die aus einer bestimmten Rohstoffmenge hergestellt werden kann. Darum zeigt dieser Umrechnungssatz auch die Effizienz der Verarbeitung an, oder, anders ausgedrückt, die prozessbedingten Materialverluste.

Bei jedem Arbeitsgang gilt folgende Regel: Wird das Volumen oder die Menge des Kriterien-konformen Soja-Bohnen-Inputs notiert und ist die Umrechnungsquote bekannt, kann man theoretisch die Menge der Kriterien-konformen Endprodukte errechnen, die bei diesem Fertigungsprozess erzeugt wurde. Dieser Wert kann dann mit der tatsächlich produzierten Menge verglichen werden. So kann man sicher sein, dass keine grösseren Abweichungen entstehen.

Verkauf und Versand

Schliesslich sollten auch unmissverständliche Verfahren eingeführt werden, die sicherstellen, dass nur Produkte, die die Basler Kriterien erfüllen, auch als solche verkauft werden. Aus allen Dokumenten, wie z.B. EtikettenKennzeichnungen, Rechnungen oder Lieferpapieren, muss klar ersichtlich sein, ob es sich bei einer Lieferung um Kriterien-konforme Produkte handelt oder nicht.

Anhang Nr. 3: Informationsquellen / Bibliographie

Die Basler Kriterien haben sehr viele Informationen aus bereits existenten Dokumenten übernommen, darum sollen die wichtigsten Quellen hier aufgeführt werden:

Articulação Soja –Brasil/Cebrac (Mai 2004). *Criteria for Corporate Responsibility of Soy Buyer Enterprises*.

Bickel, U. und Jan Maarten Dros (Oktober 2003). *'The Impacts of Soybean Cultivation on Brazilian ecosystems'*.

Conservation Agriculture Network (1998). *'Principles and General Standards of the Conservation Agriculture Network'*, Version 10.

COOP Schweiz (Mai 2003) *'Genetic Engineering in Food and Nonfood'*.

COOP Schweiz (Mai 2003) *'Guidelines: Ecological, socially and ethically responsible sourcing'*.

Council on Economic Priorities Accreditation Agency (1997). *'Social Accountability 8000'*.

EUREPGAP (January 2004). *'EUREPGAP Integrated Farm Assurance: Combinable Crops Module.'*

IIED, ProForest und Rabobank International (March 2004). *'Research for IFC Corporate Citizenship Facility and WWF-US: Better Management Practices and Agribusiness Commodities Phase Two Report: Commodity Guides'*.

ILO (1998). *'Declaration of Fundamental Principles and Rights at Work'*.

ISEAL Alliance (2004) ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards.

Kansas State University (März 1997) *'Soybean Production Handbook'*.

MIGROS (August 2001). *'Criteria for Oil Palm Plantations'*, Version 2.

ProForest & RSPO (2004). *'Framework for Draft Criteria for Sustainable Palm Oil''*

Social Accountability in Sustainable Agriculture – SASA (2004): *SASA Recommendations for Consideration on Social Standards, Guidance and Verification Methodologies*

Unilever (2003). *'Sustainable Palm Oil: Good Agricultural Practice Guidelines'*.

WWF Brazil (November 2003). *'Sustainability Assessment of Export-led Growth in Soy Production in Brazil'*.

Anhang Nr. 4: Flächen mit hohem Schutzwert (*High Conservation Value Areas*)

Der Begriff der „High Conservation Value Forests“ (sog. HCVFs), also der „Wälder mit hohem Schutzwert“ wird heute häufig zur Bezeichnung von Wäldern herangezogen, denen eine besondere ökologische und soziale Bedeutung beigemessen wird und die deshalb vorrangig zu erhalten und zu schützen sind. " „High Conservation Value Areas“ (HCVAs) ist die entsprechende Bezeichnung für andere Vegetationsformen, also für „Flächen mit hohem Schutzwert“. Auf dieser Grundlage kann man folgende provisorische Definition erstellen:

Zu den High Conservation Value Areas gehören:

- HCV1. Flächen, die aus globaler, regionaler oder nationaler Sicht eine besonders hohe biologische Vielfalt bieten (z.B. viele endemische oder bedrohte Arten, Refugien).
- HCV2. Flächen, die aus globaler, regionaler oder nationaler Sicht landschaftstypische Ökosysteme von signifikanter Grösse beherbergen. Diese Areale können sich innerhalb einer bestimmten Betriebseinheit befinden oder diese einschliessen. In solchen Flächen sind die meisten oder sogar alle lebensfähigen Populationen der hier natürlicherweise vorkommenden Arten in ihrer ursprünglichen Verteilung und Häufigkeit noch vorhanden.
- HCV3. Areale, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen gelegen sind oder solche enthalten.
- HCV4. Zonen, die eine kritische Schutzfunktion innehaben (z.B. in Schutz von Quellgebieten, Erosionsschutz).
- HCV5. Gebiete, die zur Erfüllung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung von fundamentaler Bedeutung sind (z.B. für deren Subsistenzwirtschaft oder Gesundheit).
- HCV6. Gebiete, die für die kulturelle Tradition und Identität der lokalen Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind (Zonen von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Relevanz, die in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung ermittelt wurden).

Anhang Nr. 5 Rezensenten der Basler Kriterien

Folgende Personen oder Organisationen haben Kommentare und Vorschläge eingebracht, die wesentlich zur Entwicklung der Basler Kriterien beigetragen haben, sind aber für den endgültigen Inhalt der Kriterien nicht verantwortlich:

- Coop (Schweizer Handelskette)
- Egli-Mühlen AG (Schweizer Futtermittelhersteller)
- Gebana AG (Schweizer Vertriebsgesellschaft für Fair-Trade-Produkte)
- Jan Maarten Dros (AIDEnvironment)
- Proyecto Soja Sustentable (Projekt für nachhaltige Soja-Produktion)
- Mauricio Galinkin (CEBRAC, Brasilien)
- WWF Brasilien
- WWF Schweiz
- WWF USA